



## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der §§ 61 bis 63 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist sowie § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 21.01.2016 die nachfolgende 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und das Einsatzgeld der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Tharandt**

Abs. 6 wird neu gefasst

- (6) Die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich für:
- den Stadtjugendfeuerwehrwart 50,00 Euro,
  - den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwart 40,00 Euro,
  - die Ortsjugendfeuerwehrwarte 30,00 Euro,
  - die Jugendfeuerwehrhelfer 5,00 EUR je bestätigtem Dienst,

### **§ 2 Funktionsträger**

Nr. 16. erhält folgenden neuen Wortlaut  
ein Stadtjugendfeuerwehrwart

Nr. 17. erhält folgenden neuen Wortlaut  
ein Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwart

Nr. 18. wird ergänzt  
die Ortsjugendfeuerwehrwarte der Ortswehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf

Nr. 19. wird ergänzt  
die Jugendfeuerwehrhelfer der Ortswehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tharandt, den 22.01.2016

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 22.01.2016

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister